

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Franz S [REDACTED] in B [REDACTED],

Antragstellers und Verpächters,
Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Dr. R [REDACTED] in B [REDACTED],

Antragsgegner und Pächter,
Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

wegen Abänderung des Pachtzinses

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 5. Mai 1953 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundes-
richter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der Ober-
sten Landwirtschaftsrichter Ernst und Hesemann

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Braunschweig vom
18. Dezember 1952 wird auf Kosten des Verpächters
zurückgewiesen, der dem Pächter auch die diesem außer-
halb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten
zu erstatten hat.

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist Eigentümer des in B. Nr. gelegenen Hofes nebst G. Hof Nr. in Größe von 80 ha mit einem Einheitswert von 170 000 DM, den er im Jahre 1934 von seinem Vater geerbt hat. Diese Besitzung verpachtete er für die Zeit vom 1. Januar 1943 bis zum 31. Dezember 1960 an den Bauer Alfred W. Als Pachtzins wurden für das Ackerland 160 RM je ha und für die Wiesen 140 RM je ha vereinbart. In diesem Pachtvertrag trat der Antragsgegner mit Wirkung vom 1. Januar 1949 ein, da der bisherige Pächter seit dem Jahre 1944 vermißt war und seine Ehefrau die Bewirtschaftung des Hofes auf die Dauer allein nicht fortführen konnte.

Im Mai 1951 beantragte der Verpächter bei dem Amtsgericht auf Grund des § 5 RPO eine Erhöhung des Pachtzinses, welcher der Pächter widersprach. Im Laufe dieses Verfahrens kam es am 27. Oktober 1951 zum Abschluß eines Vergleichs, durch den sich der Pächter verpflichtete, vom 1. Januar 1952 ab für die Dauer von drei Jahren einen Pachtzins von 50 DM jährlich und vom 1. Januar 1955 ab einen solchen von 3 Zentnern Weizen pro Morgen zu entrichten.

Bereits am 1. Dezember 1951 hat der Verpächter bei dem Amtsgericht beantragt, den Pachtzins vom 1. Januar 1952 ab auf 4 Ztr Weizen pro Morgen Ackerland zu erhöhen. Zur Begründung dieses Antrages hat er angeführt, der in dem Vergleich vereinbarte Pachtzins sei für ihn nicht tragbar und müsse daher heraufgesetzt werden, was nach § 5 RPO zulässig sei. Er hat vorgebracht, bei dem Abschluß des Vergleichs habe weder das Gericht noch die Landwirtschaftsbehörde an einen Bestand der damals geltenden erhöhten Erzeugerpreise geglaubt, und weiter geltend gemacht, es müßten die Verhältnisse berücksichtigt werden, die am 31. Dezember 1942 bestanden und sich seitdem grundlegend geändert hätten, da sich die Erzeugungskosten verdoppelt, die Lasten der Eigentümer aber inzwischen vervierfacht hätten.

- 3 -

Der Pächter hat um Zurückweisung des Antrags gebeten und die Ansicht vertreten, einer Erhöhung des Pachtzinses stehe der Vergleich vom 27. Oktober 1951 entgegen, der zu einer Heraufsetzung des Pachtzinses um etwa 27 % geführt habe und damit den veränderten Verhältnissen nach eingehender Prüfung vollauf Rechnung getragen habe. Er hat darauf hingewiesen, daß die Erzeugerpreise seit dem Vergleich nicht gestiegen, sondern im Gegenteil etwas gefallen seien, so daß seitdem eine Verschiebung zu Ungunsten des Verpächters jedenfalls nicht eingetreten sei. Er hat ferner geltend gemacht, nach § 7 Abs 2 LPG könne eine Abänderung des Pachtzinses auch nicht vor dem Ablauf zweier Jahre seit dem Abschluß des Vergleichs verlangt werden.

Das Amtsgericht hat den Antrag des Verpächters zurückgewiesen, weil der Vergleich vom 27. Oktober 1951 nach eingehender Besichtigung der Hofstelle und der Ländereien abgeschlossen worden und seitdem keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten sei, die für die Bemessung des Pachtzinses im Vergleich maßgebend gewesen seien. Es hat die Frage dahingestellt gelassen, ob dem Abänderungsantrage schon die Vorschrift entgegenstehe, daß ein solcher Antrag nicht vor Ablauf des zweiten auf den Antritt der Pacht folgenden Pachtjahres gestellt werden könne.

Diese Entscheidung hat der Verpächter mit der sofortigen Beschwerde angegriffen und nunmehr beantragt, den Pachtzins für die Ackerländereien auf 4 Ztr Weizen je Morgen, hilfsweise auf 85 DM je Morgen, vom 1. Januar 1952 ab festzusetzen. Unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens hat er noch geltend gemacht, er habe sich auf den vorgeschlagenen Vergleich damals nur eingelassen, weil das Gericht keinen Zweifel darüber gelassen habe, daß anderenfalls eine dem Vorschlag entsprechende Entscheidung ergehen werde. Der Verpächter hat behauptet, der im Jahre 1942 vereinbarte Pachtzins habe dem Wert von 4 Ztr Weizen entsprochen, so daß es gerechtfertigt sei, wenn er jetzt



einen Pachtzins in derselben Höhe beanspruche, wie er heute für derartige Höfe eine Selbverständlichkeit sei. Er hat ferner die Ansicht vertreten, es komme nicht darauf an, ob sich die Verhältnisse seit dem Vergleichsabschluß geändert hätten, sondern ob während der ganzen Vertragsdauer, also seit dem Vertragsschluß im Jahre 1942, eine Verschiebung der beiderseitigen Leistungen zueinander eingetreten sei, was nicht in Zweifel gezogen werden könne. Den am 27. Oktober 1951 vereinbarten Pachtzins hat der Verpächter als viel zu gering bezeichnet, weil er nicht einmal die Lasten des Hofes einschließlich der Hypotheken decke und infolgedessen für die Bestreitung seiner eigenen Bedürfnisse nichts übrig bleibe. Bei der Bemessung des angemessenen Pachtzinses will der Verpächter die Bodenwertzahlen und den Einheitswert des Hofes berücksichtigt wissen, aus denen sich ergebe, daß der im Vergleich festgesetzte Pachtzins unangemessen niedrig sei. Er hat schließlich den Standpunkt vertreten, sein Antrag sei auch nicht etwa unzulässig, weil seit dem Vergleichsabschluß noch keine zwei Jahre verstrichen seien, da dieser dem "Pachtantritt" nicht gleichgesetzt werden könne.

Der Pächter hat demgegenüber an der von ihm im ersten Rechtszuge vertretenen Auffassung festgehalten und noch darauf hingewiesen, daß dem Vergleichsabschluß eingehende Verhandlungen vorausgegangen seien, bei denen der Verpächter gut beraten gewesen sei.

Das Beschwerdegericht hat die sofortige Beschwerde des Verpächters zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Verpächters, mit der er seinen im zweiten Rechtszuge gestellten Antrag weiter verfolgt. Der Pächter bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Das Beschwerdegericht ist davon ausgegangen, daß nach § LPG jeder Vertragsteil die gerichtliche Änderung des Vertrag inhalts eines Pachtvertrages beantragen könne, wenn während des Laufes des Vertrages eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse eingetreten sei, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen seien, und infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsteile unter Berücksichtigung der ganzen Vertragsdauer in ein grobes Mißverhältnis geraten seien. Es hat im vorliegenden Falle für ausschlaggebend angesehen, daß der Pachtzins bereits durch den Vergleich vom 27. Oktober 1951 erhöht worden, der Verpächter damals zugegen gewesen und durch den Syndikus des Verpächterverbandes beraten worden sei, dem Vergleichsabschluß auch eine eingehende Besichtigung der Hofstelle und der Ländereien vorausgegangen sei. Das Beschwerdegericht hat hervorgehoben, daß der Verpächter selbst nicht behauptet habe, bei Abschluß des Vergleichs sei irgendwie in unzulässiger Weise auf ihn eingewirkt worden, und daß es Treu und Glauben widersprechen würde, wenn unter diesen Umständen der Vergleich unberücksichtigt bliebe, mit dem sich der Verpächter selbst ausdrücklich einverstanden erklärt habe. Das Oberlandesgericht hat dahingestellt gelassen, ob § 7 Abs 2 LPG dem Abänderungsantrage entgegenstehe, weil der Vergleichsabschluß dem Antritt der Pacht gleichzusetzen sei, und als entscheidend angesehen, ob seit dem 27. Oktober 1951 eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten sei und eine Erhöhung des Pachtzinses rechtfertige, da bei einer völlig neuen vergleichsweisen Festsetzung des Pachtzinses nur diese und nicht der ursprünglich vereinbarte Pachtzins maßgebend sein könne. Das Beschwerdegericht hat die Frage der Änderung der Verhältnisse nach diesem Zeitpunkt mit dem Hinweis darauf verneint, daß der Verpächter eine solche Änderung selbst nicht habe behaupten können, die wesentliche Erhöhung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse bereits im Mai 1951, also vor Abschluß des

Vergleichs, eingetreten sei und das Landwirtschaftsamt sich dahin ausgesprochen habe, daß sich im großen und ganzen die Verhältnisse seit dem 27. Oktober 1951 nicht geändert hätten. Das Beschwerdegericht hat infolgedessen in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht eine der Voraussetzungen für eine Abänderung des Pachtzinses für nicht vorliegend erachtet.

Die Rechtsbeschwerde meint, das Oberlandesgericht hätte sich nicht mit der Feststellung begnügen dürfen, daß seit dem Abschluß des Vergleichs keine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten sei, sondern hätte ferner prüfen müssen, ob der Vergleich unter Berücksichtigung der privatwirtschaftlichen Interessen beider Parteien den Grundsätzen von Treu und Glauben entsprochen habe, da nur bei Bejahung dieser Frage die Rede davon sein könne, daß der Verpächter in dem früheren Verfahren das erreicht habe, was ihm nach Treu und Glauben zugbilligt werden müsse. Die Rechtsbeschwerde rügt, daß das Oberlandesgericht nur dem Gesichtspunkt der Vertragstreue Rechnung getragen, nicht aber auch die privatwirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien berücksichtigt habe, und macht geltend, die Prüfung dieser Interessen würde ergeben haben, daß die in dem Vergleich getroffene Pachtzinsregelung kein gerechtes Entgelt für die Überlassung der Ackerflächen darstelle, die gegenseitigen Vertragsleistungen vielmehr in einem groben Mißverhältnis zueinander ständen. Die Rechtsbeschwerde hält angesichts des hohen Ertragswertes der Ländereien einerseits und der auf dem Hof ruhenden Lasten andererseits einen Pachtzins von 4 Ztr Weizen je Morgen für angemessen und meint, der in dem Vergleich festgesetzte Pachtzins habe von Anfang an in keinem Verhältnis zu den Erträgen gestanden, die aus dem Boden gezogen werden könnten, was sich denn auch sofort so ungünstig ausgewirkt habe, daß der Verpächter wirtschaftlich am Boden liege und Schulden machen müsse, um den hoch belasteten Hof überhaupt halten zu können. Angesichts dieser Lage glaubt die Rechtsbeschwerde, daß man nach Treu und Glauben von dem Verpächter die Erfüllung des

Vertrages nicht verlangen könne, da seine Interessen in dem Vergleich überhaupt keine Berücksichtigung gefunden hätten und unter diesen Umständen der Gesichtspunkt der Vertragstreue nicht entscheidend sein könne, zumal da der Verpächter sich überhastet zu dem Vergleich habe entschließen müssen, weil sein Antrag andernfalls abgewiesen worden wäre und er sich auch an die Sachkunde des Gerichts verlassen habe, das den Vergleich wegen des Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung hätte beanstanden und um den Abschluß eines gerechten Vergleiches hätte bemüht sein müssen. Die Rechtsbeschwerde weist darauf hin, daß dem Verpächter durch den Vergleich nicht im entferntesten das zuteil geworden sei, was § 7 LPG jedem bedrängten Verpächter zubilligen wolle, und folgert hieraus, es könne keine Rede davon sein, daß der Vergleich als eine vertragliche Pachtzinsvereinbarung im Sinne des § 7 LPG gelten könne, da er zu dem wirtschaftlichen Ruin des Verpächters führe, der sich infolgedessen mit Recht an die Abmachungen vom 27. Oktober 1951 nicht mehr gebunden fühle. Schließlich meint die Rechtsbeschwerde, es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn der Pächter sich auf den Vergleich berufe, obwohl er wisse, daß jener zum wirtschaftlichen Zusammenbruch des Verpächters führen müsse.

Diesen Rügen war der Erfolg zu versagen.

Als der Verpächter im Dezember 1951 die Erhöhung des vereinbarten Pachtzinses beantragte, war noch die Reichspachtschutzordnung vom 30. Juli 1940 in Kraft. Sein Antrag gründete sich daher auf § 5 RPO, der eine Änderung des Inhalts eines Pachtvertrages zuließ, soweit er volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt war. Zur Zeit der Entscheidung über diesen Antrag durch die Vorinstanzen war bereits das Landpachtgesetz vom 25. Juni 1952 in Kraft getreten. Amtsgericht und Oberlandesgericht haben daher gemäß § 15 Abs 1 Buchst. a LPG den Streitfall mit Recht nach § 7 LPG beurteilt. Dabei haben sie die Frage dahingestellt gelassen, ob dem Antrag des Verpächters etwa schon die Vorschrift

des § 7 Abs 2 LPG entgegensteht, nach welcher der Antrag auf Änderung nicht vor Ablauf des zweiten auf den Antritt der Pacht folgenden Pachtjahres gestellt werden kann. Zu Unrecht hat der Pächter aus dieser Vorschrift die Unzulässigkeit des Abänderungsvertrages in Anbetracht des Vergleichs vom 27. Oktober 1951 hergeleitet. Fischer-Wöhrmann (Das Landpachtgesetz § 8 'Anm IV') nehmen zwar an, eine erneute Änderung bereits geänderter Vertragsleistungen sei nicht vor Ablauf des zweiten auf die gerichtliche Entscheidung folgenden Pachtjahres möglich, da § 7 Abs 2 LPG in diesen Fällen entsprechend angewendet werden müsse. Dieser Auffassung ist der erkennende Senat in seiner zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 2. März 1953 (V BLW 110/52) entgegengetreten. Er hat dort ausgeführt, daß unter Pachtantritt auch bei Pachtverlängerungen die Übernahme der Pachtung auf Grund des ersten Pachtvertrages zu verstehen sei und es nach einer Neufestsetzung des Pachtzinses nach Ablauf des zweiten Pachtjahres vom Antritt der Pacht ab für die Zulässigkeit eines neuen Antrages auf Änderung des Pachtzinses nicht des erneuten Ablaufs von zwei Jahren bedürfe. An dieser Rechtsauffassung ist festzuhalten. § 7 Abs 2 LPG steht danach im vorliegenden Falle dem Abänderungsantrage nicht entgegen.

Die Rüge der Rechtsbeschwerde, das Oberlandesgericht habe lediglich dem Gesichtspunkt der Vertragstreue Rechnung getragen und die privatwirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien unberücksichtigt gelassen, ist nicht gerechtfertigt. Eine Abänderung des Pachtzinses konnte, was die Rechtsbeschwerde selbst nicht verkennet, nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs 1 LPG vorgenommen werden. Diese Vorschrift erfordert in erster Linie, daß während des Laufs des Landpachtvertrages eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse eingetreten ist, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend waren. Das Beschwerdegericht hat eine solche Änderung der Verhältnisse für die Zeit nach dem Abschluß des Vergleichs verneint. Insoweit handelt es sich um eine tatrichterliche Würdigung, vgl den oben angeführten

Beschluß vom 2. März 1953), die einen Rechtsverstoß umso weniger erkennen läßt, als der Verpächter selbst ernstlich eine Änderung der Verhältnisse seit dem Vergleichsschluß nicht behauptet hat. Dementsprechend hat er in den Vorinstanzen geltend gemacht es komme nicht darauf an, ob sich die für den Vertragsinhalt maßgebenden Verhältnisse seit dem 27. Oktober 1951 geändert hätten, vielmehr sei darauf abzustellen, ob eine solche Änderung seit dem Beginn des Pachtverhältnisses im Jahre 1942 eingetreten sei. Mit Recht hat das Beschwerdegericht demgegenüber ausgeführt für die Frage der Veränderung der Verhältnisse könne bei einer völlig neuen vergleichsweisen Festsetzung des Pachtzinses nicht von dem ursprünglich vereinbarten ausgegangen werden, sondern es müsse geprüft werden, ob seit der Neufestsetzung eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten sei. Denn durch die anderweitige Bemessung des Pachtzinses sollte gerade der bis dahin eingetretenen Veränderung der für ihn maßgebenden Verhältnisse Rechnung getragen werden. Die Rechtsbeschwerde macht auch nicht mehr geltend, daß es auf die Entwicklung der Dinge seit 1942 ankomme, ihre Ausführungen laufen vielmehr darauf hinaus, daß bei dem Abschluß des Vergleichs der damals gegebenen Sachlage zu Ungunsten des Verpächters nicht hinreichend Rechnung getragen worden sei. Sie erstrebt also letzten Endes eine Abänderung dieses Vergleichs, weil die in ihm getroffenen Vereinbarungen mit den privatwirtschaftlichen Interessen des Verpächters nicht vereinbar seien und zu dessen Ruin führen müßten. Mit diesem Vorbringen kann sie den Abänderungsantrag indessen nicht rechtfertigen. Die Rechtsbeschwerde verkennt selbst nicht, daß durch § 7 LPG dem Grundsatz der Vertragstreue wieder Geltung verschafft worden ist. Da sich indessen bei Abschluß eines Pachtvertrages nicht übersehen läßt, wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in Zukunft gestalten werden, gibt § 7 LPG, worauf Lange-Wulff (Landpachtrecht § 7 Anm 62) mit Recht hinweisen, die Möglichkeit zu einer Abänderung des Vertragsinhalts bei einer wesentlichen Veränderung dieser Verhältnisse, wodurch zugleich der Scheu des Verpächters vor langer

Bindung entgegengewirkt und die vom Gesetz erstrebte Langfristigkeit der Pachtverträge gefördert werden soll. Das Gesetz will also die Vertragsparteien an die getroffenen Abmachungen dann nicht binden, wenn diese der gegenwärtig gegebenen Sachlage nichtmehr entsprechen und zu einem groben Mißverhältnis der beiderseitigen Leistungen zueinander geführt haben. Es stellt also auf eine Veränderung der Verhältnisse seit der Festlegung des Vertragsinhalts ab, will hingegen keineswegs einer Vertragspartei, die zu ungünstigen Bedingungen abgeschlossen hat, die Möglichkeit geben, sich von diesen Vereinbarungen loszusagen und eine ihr günstigere Vertragsgestaltung durchzusetzen, ohne daß eine wesentliche Veränderung in den für den Vertragsinhalt maßgebenden Verhältnissen ^{eingetreten} ist. Fischer-Wöhrmann (aaO § 7 Anm II, 2 a) ist darin beizutreten, daß mit Hilfe des § 7 LPG nicht überhöhte oder zu gering festgesetzte Vertragsleistungen auf das angemessene Maß herabgesetzt oder heraufgesetzt werden können, daß die Vertragsparteien vielmehr in erster Linie selbst für eine angemessene Festsetzung ihrer Leistungen im Verträge zu sorgen haben. Der Verpächter kann sich danach nicht mit Erfolg darauf berufen, daß durch die Heraufsetzung des Pachtzinses in dem Vergleich vom 27. Oktober 1951 seinen wirtschaftlichen Interessen bei weitem nicht in dem erforderlichen Maße Rechnung getragen worden sei. Er mußte, ehe er dem vorgeschlagenen Vergleich zustimmte, prüfen, ob die in diesem vorgesehene Heraufsetzung des Pachtzinses seine wirtschaftlichen Interessen genügend berücksichtigte. Dazu war er auch in der Lage, da ihm die auf dem Hofe ruhenden Lasten bekannt waren und er sich daher ohne weiteres ein Bild davon machen konnte, ob der Vergleich für ihn wirtschaftlich tragbar sei. Daß er etwa zu dem Vergleichsschluß in unzulässiger Weise gedrängt worden sei, hat der Verpächter selbst nicht behaupten können. Er kann die Annahme des Vergleichs auch nicht damit entschuldigen, daß sein Antrag bei Ablehnung des Vergleichsvorschlags abgewiesen worden wäre. Wenn das auch zutreffen mag, so durfte sich der Verpächter doch nicht mit Rücksicht hierauf auf eine gütliche Einigung

einlassen, die, wie er jetzt vorträgt, seinen wirtschaftlichen Ruin bedeutet. Er hätte, wenn das zutreffen sollte, die vergleichsweise Regelung ablehnen und die Zurückweisung seines Antrags in Kauf nehmen müssen, denn dann hätte sich ihm noch die Möglichkeit geboten, durch Einlegung der Beschwerde vielleicht eine ihm günstigere Regelung des Pachtzinses zu erreichen. Der Verpächter hat es sich also selbst zuzuschreiben, wenn seine wirtschaftliche Lage durch den Vergleich keine hinreichende Besserung erfahren haben sollte. Er kann hierfür auch nicht das Gericht verantwortlich machen, das den Vergleich sicher für annehmbar gehalten hat, wie es offenbar auch seitens des Syndikus des Verpächterverbandes geschehen ist, der dem Verpächter anderenfalls von der Annahme des Vorschlags abgeraten haben dürfte. Unter diesen Umständen kann auch keine Rede davon sein, daß in dem Festhalten an dem Vergleich seitens des Pächters ein Verstoß gegen Treu und Glauben liegt. Es widerspricht im Gegenteil dem Grundsatz der Vertragstreue, daß der Verpächter sich auf den Vergleich einließ, aber bereits nach wenigen Wochen eine Änderung dieser Vereinbarungen erstrebte, obwohl sich die damals gegebene Sachlage nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts inzwischen nicht geändert hatte, von einer Verschiebung der beiderseitigen Leistungen zu Ungunsten des Verpächters also nicht die Rede sein konnte. Danach fehlte es aber an allen Voraussetzungen für eine Änderung des Pachtzinses auf Grund des § 7 LPG, denn die beiderseitigen Leistungen können auch nicht in ein grobes Mißverhältnis zueinander geraten sein, wenn seit dem Vergleichsabschluß eine nennenswerte Änderung der Verhältnisse überhaupt nicht eingetreten ist. Das Beschwerdegericht war infolgedessen nicht genötigt, das Verhältnis der Leistungen beider Vertragsparteien zueinander zu untersuchen.

Da sich die Entscheidung des Oberlandesgerichts nach alledem als zutreffend erwies, war die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR, §§ 42, 43, 50 LVO. Da es erkennbar an den Voraussetzungen für die erstrebte Änderung des Pachtzinses fehlte, waren dem Verpächter gemäß § 51 LVO auch die Kosten aufzuerlegen, die dem Pächter außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstanden sind.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock